

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für zwischen Peter Guddorf und Auftraggebern geschlossene Verträge, sowie auch schriftlich getroffene Absprachen.

Abweichende Bedingungen von Auftraggebern werden nicht anerkannt, es sei denn, Peter Guddorf stimmt deren Anwendung im Einzelfall schriftlich zu.

### Allgemeines

1. Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art, auch für solche, die durch Dritte als Erfüllungsgehilfe von Peter Guddorf erbracht werden.
2. Andere Bedingungen werden insbesondere auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Peter Guddorf Leistung und Lieferung von Waren und Dienstleistungen ausführt, ohne den anderen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
3. Aufträge zu Leistungen und Lieferungen bedürfen der Schriftform. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt Peter Guddorf keine Haftung.
4. Der Auftragserteilung liegen die zwischen Peter Guddorf und dem Auftraggeber vereinbarten Materialien zugrunde. Angebot, Leistungen und Lieferungen erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
5. Für die Inhalte der Datenträger ist nur der Auftraggeber verantwortlich. Der Inhalt ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Zulässigkeit zu prüfen. Der Auftraggeber trägt Gewähr dafür, dass die der Auftragserteilung der Produktion zugrunde gelegten Materialien keine Wettbewerbsverstöße oder Eingriffe in sonstige Rechte Dritter enthalten. Der Auftraggeber stellt insoweit Peter Guddorf von Ansprüchen Dritter frei.
6. Der Auftraggeber übernimmt die volle Sach- und Rechtsgewähr und verpflichtet sich, die Kosten für einen Rechtsstreit zu tragen, der sich aus Versäumnissen ergeben könnte.
7. Peter Guddorf behält sich vor, Aufträge zu Leistungen und Lieferungen wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Bearbeitung für Peter Guddorf unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Übernimmt Peter Guddorf Arbeiten, bei denen er Kassetten oder sonstige Datenträger des Kunden verwendet (z. B. gestellte Tapes, Überspielungen, Schnittarbeiten etc.), so haftet er im Falle einer Beschädigung nur bis zur Höhe des Materialwertes der Kassetten oder Datenträger, nicht jedoch dafür, dass die auf den Kassetten oder Datenträgern befindlichen Aufnahmen oder Daten nicht mehr verwendbar sind.
9. Drehverschiebungen die z.B. durch Unwetter bei Außenaufnahmen, Krankheit von Protagonisten o.ä. entstehen oder seitens des Auftraggebers zu vertreten sind, werden zusätzlich berechnet. Equipment und Personal werden auf vorher datierte Drehtage gebucht und müssen auch bei Ausfall durch den Kunden bezahlt werden. Dies gilt bis zu 7 Werktagen vor Produktionsbeginn für Personal und bis zu 10 Werktagen für Equipment.
10. Der Kunde ist verpflichtet, die Peter Guddorf übergebenen Gegenstände gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zu versichern. Von Kassetten oder Datenträgern, bei deren Beschädigung dem Kunden ein Schaden entstehen könnte, hat der Kunde vor Übergabe des Materials an Peter Guddorf, Sicherheitskopien anzufertigen. Der Kunde hat in jedem Fall Peter Guddorf in Kenntnis zu setzen, wenn der Schaden pro Kassette oder Datenträger 500,- übersteigen kann, damit Peter Guddorf gegebenenfalls seinerseits Sicherheitskopien vor Beginn der Bearbeitung ziehen kann. Die Kosten für entsprechende Sicherheitskopien gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11. Soweit Peter Guddorf beauftragt ist, das Material nicht nur zu überspielen oder zu schneiden, vielmehr auch sonst zu bearbeiten (z.B. Veränderung von Farben, Veränderung technischer Parameter etc.), so garantiert Peter Guddorf lediglich die Einhaltung der technisch gewünschten Werte; soweit subjektive Fragen, die einer eindeutigen technischen Überprüfung nicht zugänglich sind, eine Rolle spielen, ist das von Peter Guddorf erstellte Produkt vom Kunden auch dann abzunehmen, wenn die technischen Werte korrekt sind, aber der Kunde subjektiv eine andere Vorstellung hat. Wünscht der Kunde trotz technisch einwandfreier Arbeit eine Änderung, so hat er Peter Guddorf den zusätzlichen Aufwand gemäß den üblichen Preisen von Peter Guddorf zu bezahlen.

12. Werden bei Schnitt- oder Tonarbeiten Videobänder oder sonstige Datenträger erforderlich, so hat der Kunde dieses Material von Peter Guddorf zu beziehen, sofern es von Peter Guddorf angeboten wird und keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden.

13. Peter Guddorf gewährleistet die sachgemäße und gewissenhafte Durchführung der erteilten Aufträge. Der Kunde/Auftraggeber hat empfangene Waren nach Erhalt auf Menge und Beschaffenheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Woche ab Lieferung in schriftlicher Form an Peter Guddorf zu melden, unter gleichzeitiger Rücksendung der beanstandeten Ware. Kassetten, CDs, DVDs und VHS' können nur zurückgesandt werden, wenn sich die gelieferte Ware in ungebrauchtem Zustand befindet. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung durch Peter Guddorf.

14. Abnahmekopien sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur für den Kontroll-Zweck vom Auftraggeber verwendet werden. Erst die Masterkopie des fertigen, vom Auftraggeber als korrekt genehmigten und endgültigen Filmproduktes erlaubt eine Verwendung durch den Auftraggeber zwecks Vervielfältigung und Vermarktung wenn alle Vorbedingungen, z.B. Abgeltung, geregelt sind.

15. Jede Veränderung der Inhalte des fertigen Filmproduktes durch den Auftraggeber oder Dritte bedarf der Zustimmung von Peter Guddorf.

16. Das Copyright für die von Peter Guddorf erstellten Objekte bleibt allein bei Peter Guddorf. Eine Vervielfältigung oder Verwendung der von Peter Guddorf produzierten Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte in elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Produzenten nicht gestattet und urheberrechtlich geschützt.

17. Kosten für Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für die Lieferung bestellter Datenträger hat der Auftraggeber zu bezahlen, Korrekturen jeglicher Art einer Video/Audioproduktion sind in jedem Fall kostenpflichtig; ausdrücklich dann, wenn Peter Guddorf die Gründe einer Änderung nicht zu vertreten hat.

18. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Videobearbeitungsdaten, Daten für CD-ROM oder DVD Erstellung endet drei Monate nach der Produktabnahme, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Zur Verfügung gestellte Unterlagen werden nur auf Wunsch zurückgesandt.

## **Preise und Preisberechnung**

1. Es gelten grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreise von Peter Guddorf zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit der Erstellung einer neuen Preisliste, verlieren alle zuvor herausgegebenen Preislisten ihre Gültigkeit.

2. Soweit Preise nach Minuten berechnet werden, ist die von Peter Guddorf festgestellte Anzahl maßgeblich.

3. Alle Preisangaben sind Stückpreise, Preise pro Vorgang oder pro Längeneinheit, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.

## **Angebote**

1. Angebote von Peter Guddorf sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung von Peter Guddorf zustande oder aber dadurch, dass die bestellte Leistung tatsächlich erbracht wird.
2. Treten in einer Produktion Verzögerungen ein, die vom Auftraggeber oder von wissenschaftlichen Beratern zu vertreten sind, können Kosten für belegte Speicherkapazitäten anfallen, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Bei Filmproduktionen gilt die im Einzel-Vertrag mit dem Kunden vereinbarte Bindungsfrist.

## **Schriftform der Aufträge**

1. Aufträge zu Leistungen und Lieferungen bedürfen der Schriftform und müssen von Peter Guddorf bestätigt werden. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt Peter Guddorf keine Haftung.

## **Versand**

1. Der Versand der Ware erfolgt nach bestem Ermessen per Post oder Paketdienst. Die Kosten für Verpackung und Transport trägt der Auftraggeber.
2. Peter Guddorf ist berechtigt, die Sendungen unter Nachnahmeerhebung zu tätigen oder aber Vorauskasse zu verlangen. Die Verpackung erfolgt nach dem Ermessen von Peter Guddorf und wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## **Lieferung und Termine**

Die von Peter Guddorf angegebenen Liefertermine sind grundsätzlich keine Fixtermine. Begründete Leistungsstörungen (z.B. Wetterabhängigkeit, Krankheit von Interviewpartnern, usw.) hat Peter Guddorf dem Auftraggeber gegenüber nicht zu vertreten. Insbesondere entstehen dem Auftraggeber hieraus keinerlei Rechte gegen Peter Guddorf.

## **Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

1. Im Rahmen des Auftrags besteht für Peter Guddorf Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Peter Guddorf eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht Peter Guddorfs, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Peter Guddorf übergebenen Bild-, Ton- und sonstigen Materialien berechtigt ist und dass diese Materialien von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein stellt der Auftraggeber Peter Guddorf im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

## **Fremdleistungen**

1. Peter Guddorf ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Peter Guddorf hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung Peter Guddorfs abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, Peter Guddorf im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

## **Vergütung**

1. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
2. In Rechnung gestellte Beträge sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar, es sei denn, es sind andere Zahlungsziele vereinbart. Rechnungen aus Einzelverträgen sind innerhalb der Fristen zu bezahlen, sofern nicht Vorauszahlung vereinbart ist.
3. Die Vergütungen sind bei Lieferung der Filme fällig. Werden die Filme in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen. Entstehen Kosten durch Dritte, wie beim Drehen, Aufnehmen oder Zukauf von Bild-, Ton- oder sonstigem Material, sind diese Kosten vor Umsetzung durch den Auftraggeber zu zahlen.
4. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Peter Guddorf ist berechtigt, in diesem Falle die weitere Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückzustellen.
5. Der geschuldete Betrag ist mit Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank und den Einziehungskosten zu begleichen. Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur gegen Vergütung der Diskontspesen und sonstiger Kosten. Ausgeschlossen sind Abzüge jeglicher Art.
6. Vor vollständiger Bezahlung aller fälligen Rechnungsbeträge einschließlich der Verzugszinsen ist Peter Guddorf zu keiner weiteren Lieferung aus einem laufenden Vertrag verpflichtet und darüber hinaus berechtigt, angelieferte Materialien zurück zu behalten.

## **Eigentumsvorbehalt und Rechte**

1. Alle örtlichen, zeitlichen und sachlichen Rechte bleiben bis zur vollständigen Zahlung bei Peter Guddorf.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, von Peter Guddorf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte oder gefertigte Gegenstände oder Materialien zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Pfändungen Dritter sind Peter Guddorf unverzüglich mitzuteilen. Hierdurch entstehende Kosten, insbesondere Interventionskosten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für den Übergang von urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechten, sofern Peter Guddorf solche Rechte anlässlich der von ihm erbrachten Leistung erworben hat.
4. Peter Guddorf besitzt als Film- und Videohersteller und auch als Hersteller von Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen mit und ohne Programmierung auf CD, DVD oder anderen Datenträgern oder Medien im Zweifel das ausschließliche Urheberrecht, um das Werk sowie Übersetzungen und andere Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Werkes herzustellen und auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen. Auch Mitwirkende, Darsteller, Sprecher oder Berater übertragen für den Fall, dass sie durch ihre Mitwirkung ein Urheberrecht am Filmwerk erwerben, Peter Guddorf das ausschließliche Urheberrecht. Peter Guddorf bleibt in jedem Fall, auch wenn es das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine

gesamten Arbeiten (Filme, Entwürfe, Vervielfältigungen, etc.) davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.

5. Das Nutzungsrecht, das Recht zur öffentlichen Vorführung, zur Sendung in Funk oder Fernsehen, Einstellung im und Verbreitung über das Internet sowie die Rechte zur Vervielfältigung werden von Peter Guddorf unter bestimmten Voraussetzungen an Auftraggeber oder an Berater übertragen. Dazu ist jedoch immer eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, in der eine Vergütung für die jeweils zu übertragenden Rechte festgelegt sein muss.

## Haftung

1. Peter Guddorf haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht.

2. Peter Guddorf haftet nicht für die Folgen eines eventuell auftretenden Geräteausfalls, soweit sie diesen nicht zu vertreten hat. Beanstandungen eventueller Mängel sind innerhalb von einer Woche nach Erhalt zulässig; andernfalls entfallen die Gewährleistungsansprüche. Die Gewährleistungsansprüche beschränken sich auf eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung durch Peter Guddorf. Im Falle des Untergangs von vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ton- oder Bildträgern oder sonstigen immateriellen Gütern trägt Peter Guddorf nur das Risiko begrenzt auf den Materialwert der übernommenen Sachen.

3. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des von ihm zur Bearbeitung überlassenen Materials und zwar auch nach der Bearbeitung durch Peter Guddorf.

4. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass dem Auftrag gesetzliche oder behördliche Anordnungen nicht entgegen stehen. Er ist verpflichtet, alle für die Herstellung, Überspielung und Bearbeitung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz-, Lizenz-, Auswertungs- und sonstigen Rechte bei Auftragserteilung zu besitzen. Er stellt Peter Guddorf von allen aus einer Verletzung dieser Rechte gegenüber Peter Guddorf hergeleiteten Ansprüchen Dritter frei.

## Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche gegenüber Peter Guddorf wegen Unmöglichkeit der Leistung, Nichterfüllung, positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Insbesondere haftet Peter Guddorf nicht für die Folgekosten von Betriebsstörungen und Unfällen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

2. Durch höhere Gewalt begründete Unterbrechung der Produktionen entbindet nicht vom Vertrag. In solchen Fällen verlängert sich die vereinbarte Abnahmezeit entsprechend. Die Forderung von Schadensersatz ist ausgeschlossen.

3. Erfüllt der Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten nicht, und kann Peter Guddorf deshalb auf Grund der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz verlangen, dann wird von Peter Guddorf Schadensersatz ohne besonderen Nachweis in Höhe von pauschal 30 % des vertraglich vereinbarten Preises beansprucht. Wurden aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen von Peter Guddorf bereits Arbeiten geleistet oder Produkte erstellt, dann erhöht sich der vorgenannte Schadensersatz zusätzlich um die nachweislich entstandenen Kosten.

4. Termin-Reservierungen, die von Peter Guddorf bestätigt wurden, gelten als Auftrag des Kunden. Termin-Reservierungen können bis 3 Tage vor dem Termin ohne Kosten, bis 2 Tage vor dem Termin gegen Zahlung von 50 % des Auftragswertes storniert werden. Eine spätere Terminabsage führt zur Berechnung des für den jeweiligen Termin angesetzten Auftragswertes.

## **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen ist Bochum. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **Sonstige Bestimmungen**

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Jede von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.